



Konkurse - Faillites - Fallimenti

GR

1. Schuldnerin: **LUXURY SWISS SA**, Grossbruggerweg 3,
7000 Chur
2. Auflagefrist Kollokationsplan:
25.03.2011 bis 14.04.2011
3. Anfechtungsfrist Inventar:
10Tage nach erfolgter Publikation
4. **Bemerkungen:** Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes
sind innert der Auflagefrist beim Vermittleramt des Bezirkes
Plessur, Chur, anhängig zu machen. Beschwerden gegen das
Inventar sind innert 10 Tagen beim Kantonsgerichtsausschuss
Graubünden einzureichen. Andernfalls werden der Kollokati-
onsplan sowie das Inventar als anerkannt betrachtet.
Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei
Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss
Art. 260 SchKG, beim unterzeichnenden Konkursamt einrei-
chen, betreffend: der von der Konkursverwaltung anerkannten
Rechtsansprüche (Art. 47-49 KOV), die Bestreitung der noch
nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht so-
wie die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen
gegenüber den Organen der Gesellschaft gem. 752 ff OR.
Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwal-
tung auf die Bestreitung, bzw. die Geltendmachung der vorge-
nannten Ansprüche, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger
bis zum 4. April 2011 dagegen schriftlich bei der Konkursver-
waltung Einspruch erhebt, gelten diese als zum Beschluss er-
hoben. Stillschweigen gilt als Zustimmung.
Im Falle eines Verzichts der Masse und ohne fristgerechtes Ab-
tretungsbegehren eines Gläubigers, verfallen die Ansprüche.
Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gel-
ten die Entscheide der Konkursverwaltung als anerkannt.

Konkursamt des Bezirks Plessur
7000 Chur

00610167

